

**Verordnung 2026 über Ehrungen durch die Gemeinde (Ehrungenverordnung 2026, EhrV26)**  
vom 12.01.26, in Kraft seit: 01.01.2026

---

12. Januar 2026

**Verordnung 2026 über Ehrungen durch die Gemeinde (Ehrungenverordnung 2026, EhrV26)**

---

Der Gemeinderat Diemtigen, gestützt auf Art. 12 und Art. 14 Abs. 1 des Organisationsreglements 2026 vom 27. November 2025 (OgR26), beschliesst:

**1. Allgemeines**

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde ehrt verdiente Persönlichkeiten aus dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie besonders erfolgreiche Berufsleute, Sportlerinnen und Sportler.

<sup>2</sup> Die Auswahl der zu ehrenden Personen erfolgt jährlich.

<sup>3</sup> Die Kulturkommission unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge. Der Gemeinderat bestimmt die zu ehrenden Personen abschliessend.

<sup>4</sup> Es werden Personen geehrt, die in der Gemeinde Diemtigen wohnhaft sind, jedoch ohne Wochenaufenthalterinnen und –aufenthalter. Weiter können Personen geehrt werden, die in der Gemeinde aufgewachsen sind oder mehrere Jahre gewohnt haben und der Gemeinde wertvolle Dienste erweisen oder die Gemeinde national oder international bekannt gemacht haben.

<sup>5</sup> Es können auch Kinder und Jugendliche geehrt werden.

<sup>6</sup> Zur Ehrung zugelassen sind auch juristische Personen, die ihren Sitz in Diemtigen haben, oder eine Mannschaft oder Gruppe dieser juristischen Person.

<sup>7</sup> Eine Mannschaft oder Gruppe ohne Sitz in Diemtigen kann geehrt werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Mannschaft oder Gruppe die Wohnsitzvoraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen.

<sup>8</sup> Vereinsjubiläen gelten nicht als Ehrungsgrund.

Ehrungsfeier

**Art. 2** Die Kulturkommission organisiert jährlich eine öffentliche Veranstaltung als Rahmen für die vorzunehmenden Ehrungen.

**2. Anforderungen**

Politik und Wirtschaft

**Art. 3** Geehrt werden können Personen, die sich in besonderem Masse im Dienst der Allgemeinheit für die Gemeinde bzw. für die wirtschaftliche Fortentwicklung der Gemeinde verdient gemacht haben.

Kultur

**Art. 4** Geehrt werden können Personen, die sich im kulturellen Bereich wie Musik oder Theater sowie in der Kunst hervorheben und sich in der oder für die Gemeinde verdient gemacht haben.

Natur und Umwelt	<b>Art. 5</b> Geehrt werden können Personen, die sich in besonderem Masse uneigennützig im Dienst der Allgemeinheit für den Schutz, die Erhaltung bzw. die Aufwertung der Umwelt oder der Natur- und Kulturlandschaft verdient gemacht haben.
Ausbildungsabschlüsse und Berufswettkämpfe	<b>Art. 6</b> Geehrt werden können Berufs-, Mittel- und Hochschulabschlüsse mit Noten von 5,5 oder höher sowie 1. bis 3. Ränge an internationalen oder nationalen Berufswettkämpfen.
Sport	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Bedingungen für die Ehrung sind: a) Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften oder Olympischen Spielen, b) 1. bis 3. Rang an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften, c) Kranzgewinn an eidgenössischen Schwinganlässen, d) 1. Rang an kantonalbernischen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften. <sup>2</sup> Die gleiche Leistung wird in der Regel nur einmal geehrt. Ausgenommen davon sind nationale und internationale Erfolge. Für weitere Ehrungen derselben Person muss ein besserer Rang oder eine höhere Auszeichnung erzielt werden. Dasselbe gilt für Vereine, Gruppen und Mannschaften. <sup>3</sup> Bei Vereins-, Gruppen- und Mannschaftserfolgen bestimmt die Kulturkommission, wer die Ehrung persönlich entgegennehmen darf.
	<b>3. Ablauf der Ehrungen</b>
Durchführung	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Ehrungen werden jährlich im amtlichen Publikationsorgan und im Gemeinde-info ausgeschrieben. <sup>2</sup> Vereine oder Privatpersonen melden die Anwärterinnen und Anwärter fristgerecht der Gemeindeverwaltung. <sup>3</sup> Die Ehrungen finden einmal jährlich statt. Die zu ehrenden Personen werden zu einem Abendessen eingeladen. Die anschliessende Ehrung ist öffentlich. <sup>4</sup> Die Kulturkommission bestimmt, wer die Ehrung vornimmt. <sup>5</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den Anlass.
Auszeichnung	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Persönlichkeiten aus dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben erhalten eine Verdiensturkunde und einen Kunstgegenstand oder einen Barbetrag von CHF 500. <sup>2</sup> Bei sportlichen Erfolgen und Erfolgen in kulturellen Wettbewerben und Berufsmeisterschaften erfolgt die Abgabe einer Verdiensturkunde und eines Barbetrag. Dieser beträgt CHF 200 a) für Teilnehmende an Welt- oder Europameisterschaften und Olympischen Spielen, b) für Medallengewinnerinnen und -gewinner (1. bis 3. Rang) an Schweizermeisterschaften und nationalen oder internationalen Berufswettkämpfen, c) für Teilnehmende an eidgenössischen Veranstaltungen mit Bewertung sehr gut und für Ausbildungsabschlüsse mit der Note 5,5 oder höher, d) für Sieger von kantonalbernischen Wettkämpfen.

<sup>3</sup> Der Betrag von Abs. 2 gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Vereine, Gruppen oder Mannschaften.

<sup>4</sup> Eine Ehrung wird nur bei persönlicher Anwesenheit durchgeführt. Ist die zu ehrende Person an der Teilnahme am Anlass verhindert, entfällt die Ehrung und Auszeichnung.

## Empfang

**Art. 10** <sup>1</sup> Teilnehmende Vereine, Gruppen, Mannschaften oder Einzelpersonen an eidgenössischen Anlässen und Schweizermeisterschaften werden bei ihrer Rückkehr in der Regel durch die Gemeinde nicht empfangen. Ehrungen und Würdigungen erfolgen anlässlich der jährlichen Ehrungsfeier.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Erfolgen wie Medaillengewinnen an internationalen Wettkämpfen kann die Kulturkommission in Absprache mit dem Gemeinderat und den örtlichen Vereinen kurzfristig einen Empfang organisieren.

<sup>3</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten.

#### 4. Schlussbestimmungen

## Rechtsanspruch

**Art. 11** <sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung.

<sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderats über die zu ehrenden Personen ist nicht anfechtbar.

## Inkrafttreten

**Art. 12** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt alle ihr widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Art. 81 bis 91a der Organisationsverordnung vom 27. April 2015.

Oey, 12. Januar 2026

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Ueli Imobersteg Gemeinderatspräsident	Pascale Ruch Gemeindeschreiberin
--	-------------------------------------

#### Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

#### Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	12.01.2026	01.01.2026	Neufassung